Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Wohnhilfe e.V.
Geschäftsführung
Ramersdorfer Str.1
81669 München

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Wohnhilfe e.V., Ramersdorfer Str.1, 81669 München
www.wohnhilfe-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Haus an der Verdistraße, Verdistraße 45, 81247 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Einrichtung wurde am 13.06.2023 eine routinemäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:
- Personal
- Pädagogik, Pflege
- Medikamentenmanagement

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:
I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart:
Stationäre Einrichtung für ehemals wohnungslose Männer

Angebotene Wohnformen:
Wohnheim mit integrierter Tagesstruktur

Angebotene Plätze: 60

Belegte Plätze: 60
Einzelzimmerquote: 80

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 34,98%

II. **Informationen zur Einrichtung**

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen
(Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Das Haus an der Verdistraße bietet alleinstehenden, wohnungslosen Männern mit erheblichen sozialen Schwierigkeiten sowie mit psychischen, sucht- und/oder somatischen Erkrankungen bzw. Behinderungen einen langfristigen Wohnplatz.
Das hohe Durchschnittsalter der Bewohner stellt die Mitarbeiter*innen vor besondere fachliche Aufgaben.

Die Bewohner im Haus an der Verdistraße werden von zwei Teams Pflege/Pädagogik mit klar abgegrenzten Arbeitsbereichen betreut.
Das Schnittstellenmanagement wird in der Einrichtung grundsätzlich durch verschiedenste Besprechungsformen versucht abzusichern. Jedoch wurde bei der Prüfung deutlich, dass der Bereich Pflege im Kenntnisstand um wichtige bewohnerbezogene Basisinformationen im Rückstand ist. Gründe hierfür könnte die räumliche Trennung der Professionen oder das bereits seit längerem fehlende Fachpersonal in diesem Betreuungsbereich sein.
Durch die Dokumentation in verschiedenen Tätigkeitsberichte können die fehlenden Informationen durch die Mitarbeiter*innen auch nicht immer zeitnah aufgeholt werden. Die FQA empfiehlt dieses Ungleichgewicht schnellstmöglich zum Wohle der Bewohner zu bearbeiten. Nur wenn beide Berufsgruppen dauerhaft einen gleichen umfassenden Kenntnisstand über die Bewohner haben und eine unmittelbare und langfristige Informationsweitergabe gesichert ist, kann eine dauerhafte gute Versorgung vom Träger gewährleistet werden.
Diesbezüglich und aufgrund des fehlenden Personals im pflegerischen Bereich rät die FQA auch an zu überdenken, welche Aufgaben zur Entlastung dieses Bereiches und im Hinblick auf einer interdisziplinären Zusammenarbeit andere Berufsgruppen bis zur Verbesserung der personellen Situation im Bereich Pflege übernehmen können.
Der Qualitätsbereich Pflege mit dem Schwerpunkt Schnittstellenmanagement wird bei der nächsten Überprüfung erneut einen Schwerpunkt darstellen.

Bestandteil der Prüfung war auch das Medikamentenmanagement. Der Umgang mit den betäubungsmittelpflichtigen Medikamenten war ohne Beanstandungen. Die für einen Bewohner vorgehaltenen Medikamente stimmten mit dem jeweiligen Bestand überein.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand des vereinbarten Personalschlüssels in Verbindung mit der Belegungszahl, ein Abgleich des Stellenplanes mit dem Dienstplan vorgenommen. Die Berechnung ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote

von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erneut nicht erfüllt wurde.
Zu beachten ist hierbei, dass die Einrichtung auch bei einer kompletten und korrekten Besetzung aller mit dem Kostenträger vereinbarten Fachkraftstellen nur eine Fachkraftquote von 51,11% erreichen kann. Somit fällt die Einrichtung bereits bei einem geringfügigem Abfall des Fachkräfteanteils von über 0,25 unter die gesetzlich geforderte Fachkraftquote von 50%.
Da in der Einrichtung eine Fachdienststelle (gruppenübergreifende Fachkraft) nicht mit einer nach der Verwaltungsvorschrift zum PflewqG Fachkraft besetzt ist, kommt die Einrichtung alleine dadurch bereits unter die gesetzlich geforderte Fachkraftquote von 50%. Durch die zusätzlich nicht besetzten Stellen in den Bereichen Pflege, Pädagogik und gruppenübergreifende Fachkräfte fällt die Einrichtung weiter auf 34,98% ab.

Im Nachgang wurde im Rahmen einer Spendenüberprüfung Kontakt mit den Angehörigen eines Bewohners der Einrichtung aufgenommen. Sie äußersten sich sehr lobend über die Einrichtung. „Endlich ist ihr Angehöriger sesshaft geworden und er hat eine zu Hause für sich gefunden.“

II.2 Qualitätsentwicklung
(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

In der Einrichtung sind immer noch über drei Fachkraftstellen nicht besetzt. Die Fachkraftquote ist weiter gesunken. Die personelle Situation in der Einrichtung spitzt sich weiter zu. Alle Versorgungsbereiche sind eng mit einer adäquaten Personalbesetzung verbunden. Alle am Betreuungsprozess Beteiligten versuchten engagiert die personellen Ausfälle zu kompensieren.

Gegenüber den am Prüftag durch die FQA eingeleiteten Maßnahmen und Beratungen zeigten sich alle Anwesenden offen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine Mängel erstmals festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal Fachkraftquote

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste in Abgleich mit dem Dienstplan sowie den aktuellen Belegungszahlen und der mit dem Kostenträger verhandelten Leistungsvereinbarung eine Berechnung durchgeführt. Die Berechnung ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50% in der Einrichtung für den Prüfungszeitraum Juni 2023 mit 34,98 % nicht erfüllt wurde.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jede zweite weitere betreuende Person eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PfleWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AVPfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere und ausreichend Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% auch bei langfristigen Krankheitsausfällen und kurzfristigen Kündigungen erfüllen zu können.

Aufgrund der wiederholten Feststellung des Mangels in der Unterschreitung der Fachkraftquote ist beabsichtigt, eine Anordnung in diesem Bereich zu erlassen.

Die Trägerin hat mit Schreiben vom 03.07.2023 schriftlich einen freiwilligen Aufnahmestopp bis zur Erfüllung der Fachkraftquote zugesichert. Über die Einhaltung der Fachkraftquote wird die Trägerin die FQA zeitnah informieren.

V. Festgestellte erhebliche Mängel
Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen

Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, und die Einrichtungsleitung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b. Elektronisch, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen